

28.01.04

U - Wi

**Verordnung**  
der Bundesregierung**Zehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissions-  
schutzgesetzes (Verordnung über die Beschaffenheit und die  
Auszeichnung der Qualitäten von Kraftstoffen - 10. BImSchV)****A. Zielsetzung**

Umsetzung der Richtlinie 2003/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 2003 zur Änderung der Richtlinie 98/70/EG über die Qualität von Otto- und Dieselmotorkraftstoffen (ABl. EU Nr. L 76 S. 10) und der Richtlinie 2003/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Mai 2003 zur Förderung der Verwendung von Biokraftstoffen oder anderen erneuerbaren Kraftstoffen im Verkehrssektor (ABl. EU Nr. L 123 S. 42).

Mit Umsetzung der Richtlinie 2003/17/EG wird die verbindliche Einführung schwefelfreier Kraftstoffe ab 01.01.2009 geregelt. Die Zumischung von Bioethanol zum Ottomotorkraftstoff und Biodiesel zum Dieselmotorkraftstoff werden entsprechend der Richtlinie 2003/30/EG geregelt.

Außerdem werden erstmals in der Verordnung Qualitätsanforderungen für Biodiesel und Erdgas als Kraftstoff festgelegt.

**B. Lösung**

Neufassung der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraftstoffen - 10. BImSchV

**C. Alternativen**

Keine

**D. Kosten**

Bund, Länder und Gemeinden werden durch diese Verordnung nicht mit Kosten belastet. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau sind nicht zu erwarten, da schon heute die Kraftstoffe aufgrund der steuerlichen Förderung schwefelfrei sind. Die Zumischungen von Biokraftstoffen dürften sich tendenziell wegen der steuerlichen Förderung dieser Kraftstoffe eher kostensenkend auswirken.

**28.01.04**

U - Wi

**Verordnung  
der Bundesregierung**

---

**Zehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissions-  
schutzgesetzes (Verordnung über die Beschaffenheit und die  
Auszeichnung der Qualitäten von Kraftstoffen - 10. BImSchV)**

Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler

Berlin, den 28. Januar 2004

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Ministerpräsidenten  
Dieter Althaus

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Zehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-  
Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Beschaffenheit und die  
Auszeichnung der Qualitäten von Kraftstoffen - 10. BImSchV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des  
Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und  
Reaktorsicherheit.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Schröder



**Zehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes  
(Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von  
Kraftstoffen - 10. BImSchV) <sup>1</sup>**

Vom .....

**Auf Grund**

- des § 34 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830) verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise,
- des § 34 Abs. 2 Nr. 6 und 7 und des § 37 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes verordnet die Bundesregierung,
- des § 2a Abs. 3 des Benzinbleigesetzes vom 5. August 1971 (BGBl. I S. 1234), der durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 25. November 1975 (BGBl. I S. 2919) eingefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung,
- des § 38 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4206) verordnen das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit nach Anhörung der beteiligten Kreise:

---

<sup>1</sup> Die Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinien 2003/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 2003 zur Änderung der Richtlinie 98/70/EG über die Qualität von Otto- und Dieselmotorkraftstoffen (ABl. EU Nr. L 76 S. 10) und 2003/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Mai 2003 zur Förderung der Verwendung von Biokraftstoffen oder anderen erneuerbaren Kraftstoffen im Verkehrssektor (ABl. EU Nr. L 123 S. 42)

## § 1

### **Beschaffenheit von Ottokraftstoffen**

(1) Ottokraftstoff darf im geschäftlichen Verkehr an den Verbraucher nur veräußert werden, wenn seine Eigenschaften mindestens den Anforderungen der DIN EN 228, Ausgabe März 2004, entsprechen. Bis zum Inkrafttreten der DIN EN 228, Ausgabe März 2004, gilt im Sinne dieser Verordnung der Entwurf der DIN EN 228 vom September 2003 als DIN EN 228, Ausgabe März 2004.

(2) Ab dem 1. Januar 2009 darf Ottokraftstoff im geschäftlichen Verkehr an den Verbraucher nur veräußert werden, wenn sein Schwefelgehalt 10 Milligramm pro Kilogramm (mg/kg) nicht überschreitet. Darüber hinaus müssen mindestens die Anforderungen der DIN EN 228, Ausgabe März 2004, erfüllt sein.

## § 2

### **Beschaffenheit von Dieselkraftstoff**

(1) Dieselkraftstoff darf im geschäftlichen Verkehr an den Verbraucher nur veräußert werden, wenn seine Eigenschaften mindestens den Anforderungen der DIN EN 590, Ausgabe März 2004, entsprechen. Bis zum Inkrafttreten der DIN EN 590, Ausgabe März 2004, gilt im Sinne dieser Verordnung der Entwurf der DIN EN 590 vom September 2003 als DIN EN 590, Ausgabe März 2004.

(2) Ab dem 1. Januar 2009 darf Dieselkraftstoff im geschäftlichen Verkehr an den Verbraucher nur veräußert werden, wenn sein Schwefelgehalt 10 Milligramm pro Kilogramm (mg/kg) nicht überschreitet. Darüber hinaus müssen mindestens die Anforderungen der DIN EN 590, Ausgabe März 2004, erfüllt sein.

## § 3

### **Beschaffenheit von Biodiesel**

Biodiesel darf im geschäftlichen Verkehr an den Verbraucher nur veräußert werden, wenn seine Eigenschaften mindestens den Anforderungen der DIN EN 14214, Ausgabe November 2003, entsprechen. Das gilt auch für Biodiesel als Zusatz zum Dieselkraftstoff.

#### § 4

##### **Beschaffenheit von Flüssiggaskraftstoff**

Flüssiggaskraftstoff darf im geschäftlichen Verkehr an den Verbraucher nur veräußert werden, wenn seine Eigenschaften den Mindestanforderungen der DIN EN 589, Ausgabe März 2004 entsprechen. Bis zum Inkrafttreten der DIN EN 589, Ausgabe März 2004, gilt im Sinne dieser Verordnung der Entwurf der DIN EN 589 vom September 2003 als DIN EN 589, Ausgabe März 2004.

#### § 5

##### **Beschaffenheit von Erdgas**

Erdgas darf im geschäftlichen Verkehr an den Verbraucher nur veräußert werden, wenn seine Eigenschaften mindestens den Anforderungen des Arbeitsblattes G 260, H oder L Gas, Ausgabe Januar 2000, der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) entsprechen.

#### § 6

##### **Gleichwertigkeitsklausel**

Den Kraftstoffen nach den §§ 1, 2, 3, 4 und 5 sind solche Kraftstoffe gleichgestellt, die einer anderen Norm oder technischen Spezifikation entsprechen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in Kraft ist, soweit diese Normen oder technischen Spezifikationen mit den europäischen Normen (DIN EN 228, Ausgabe März 2004, DIN EN 590, Ausgabe März 2004, DIN EN 14214, Ausgabe November 2003, DIN EN 589, Ausgabe März 2004, Arbeitsblatt G 260, Erdgas Gruppe H oder Erdgas Gruppe L, Ausgabe Januar 2000 des Deutschen Vereins der Gas- und Wasserwirtschaft) übereinstimmen und die ein gleichwertiges Niveau der Beschaffenheit für die gleichen klimatischen Anforderungen sicherstellen.

#### § 7

##### **Inhalt und Form der Auszeichnung**

Wer im geschäftlichen Verkehr Kraftstoffe an den Verbraucher veräußert, hat die gewährleisteten Qualitäten an den Zapfsäulen oder sonst an der Tankstelle in folgender Weise deutlich sichtbar zu machen:

1. Mit „Super schwefelfrei“ und dem Zeichen nach Anlage 1a,  
„Super Plus schwefelfrei“ und dem Zeichen nach Anlage 1b,  
„Normal schwefelfrei“ und dem Zeichen nach Anlage 1c,  
wird schwefelfreier Ottokraftstoff gekennzeichnet, dessen Eigenschaften mindestens den Anforderungen der DIN EN 228, Ausgabe März 2004 (im Sinne dieser Verordnung gilt der Entwurf der DIN EN 228 vom September 2003 als Ausgabe März 2004), entsprechen oder gleichwertig nach § 6 sind.  
Statt mit „Normal schwefelfrei“ kann die Auszeichnung mit „Benzin schwefelfrei“ erfolgen.
2. Mit „Super“ und dem Zeichen nach Anlage 1d,  
„Super Plus“ und dem Zeichen nach Anlage 1e,  
„Normal“ und dem Zeichen nach Anlage 1f,  
wird Ottokraftstoff gekennzeichnet, dessen Eigenschaften mindestens den Anforderungen der DIN EN 228 vom März 2004 entsprechen oder gleichwertig nach § 6 sind. Die Zeichen nach Anlage 1d, 1e und 1f gelten für Ottokraftstoffe, deren Schwefelgehalt über 10 Milligramm pro Kilogramm liegt.  
Statt mit „Normal“ kann die Auszeichnung mit „Benzin“ erfolgen.
3. Mit „Dieselkraftstoff schwefelfrei“ und dem Zeichen nach Anlage 2  
wird Dieselkraftstoff gekennzeichnet, dessen Eigenschaften mindestens den Anforderungen der DIN EN 590, Ausgabe März 2004, ( bis zum Inkrafttreten der DIN EN 590, Ausgabe März 2004, gilt im Sinne dieser Verordnung der Entwurf der DIN EN 590 vom September 2003 als DIN EN 590, Ausgabe März 2004) entsprechen oder gleichwertig nach § 6 sind.
4. Mit „Dieselkraftstoff“ und dem Zeichen nach Anlage 2a  
wird Dieselkraftstoff gekennzeichnet, dessen Eigenschaften mindestens den Anforderungen der DIN EN 590 vom März 2004 entsprechen oder gleichwertig nach § 6 sind.  
Das Zeichen nach Anlage 2a gilt für Dieselkraftstoff, dessen Schwefelgehalt über 10 Milligramm pro Kilogramm liegt.



5. Mit „Biodiesel“ und dem Zeichen nach Anlage 3 wird Fettsäure-Methylester für Dieselmotoren gekennzeichnet, dessen Anforderungen mindestens den Anforderungen der DIN EN 14214, Ausgabe November 2003, entsprechen oder gleichwertig nach § 6 sind.
6. Mit „Flüssiggas“ und dem Zeichen nach Anlage 4 wird Flüssiggaskraftstoff gekennzeichnet, dessen Eigenschaften mindestens den Anforderungen der DIN EN 589, Ausgabe März 2004, entsprechen oder gleichwertig nach § 6 sind.
7. Mit „Erdgas H“ und dem Zeichen nach Anlage 5 a, Erdgas Gruppe H und mit „Erdgas L“ und dem Zeichen nach Anlage 5 b, Erdgas Gruppe L werden Erdgaskraftstoffe gekennzeichnet, deren Eigenschaften mindestens den Anforderungen des Arbeitsblattes G 260, H- oder L-Gas, Ausgabe Januar 2000, der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) entsprechen oder gleichwertig nach § 6 sind.
8. Ein Mischkraftstoff aus Ottokraftstoff und mehr als 5 Volumen % Bioethanol muss mit „Enthält mehr als 5 Volumen % Bioethanol“ deutlich sichtbar an der Zapfsäule ausgezeichnet werden.

Als Bioethanol gilt ausschließlich aus Biomasse gewonnener Ethylalkohol ex Position 2207 10 00 der Kombinierten Nomenklatur mit einem Alkoholgehalt von mindestens 99 Volumen % gemäß Artikel 2, Abs. 2 Buchstabe A) der EG-Richtlinie 2003/30/EG (ABl. L 123 vom 17. Mai 2003, S. 42).

9. Ein Mischkraftstoff aus Dieselmotorkraftstoff und mehr als 5 Volumen % Biodiesel muss mit „Enthält mehr als 5 Volumen % Biodiesel“ deutlich sichtbar an der Zapfsäule ausgezeichnet werden.

## § 8

### **Unterrichtung des Auszeichnungspflichtigen**

Wer gewerbsmäßig oder im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung Kraftstoffe in den Verkehr bringt, hat den Auszeichnungspflichtigen bei Anlieferung der Ware darüber zu unterrichten, dass die Kraftstoffe

1. den in den §§ 1 bis 5 genannten Mindestanforderungen entsprechen oder
2. nach § 6 gleichwertig sind.

Die Unterrichtung erfolgt schriftlich, mindestens mit einem dem Auszeichnungspflichtigen auszustellenden Lieferschein.

## § 9

### **Bekanntmachung der Kraftstoffqualität für den Betrieb von Kraftfahrzeugen**

(1) Wer gewerbsmäßig oder im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung Kraftfahrzeuge herstellt oder einführt, hat für den Betrieb der Kraftfahrzeuge, die er in den Verkehr bringt, die empfohlenen und verwendbaren Kraftstoffqualitäten entsprechend der §§ 1 bis 5

1. den Vertragswerkstätten und -händlern sowie der Öffentlichkeit in geeigneter Weise bekanntzugeben und
2. in den Betriebsanleitungen oder anderen für den Kraftfahrzeughalter bestimmten Unterlagen anzugeben.

(2) Für die Erfüllung der Verpflichtungen nach Absatz 1 genügt es, dass die Kraftstoffqualitäten mit den für die Auszeichnung von Kraftstoff nach § 7 vorgeschriebenen Auszeichnungen bekannt gegeben oder angegeben werden. Hierbei kann auf die Verwendung der Zeichen nach den Anlagen 1a bis 5b verzichtet werden.

## § 10

### **Zugänglichkeit der Normen**

Die in den §§ 1, 2, 3, 4, 6 und 7 genannten DIN- und EN-Normen sind bei der Beuth-Verlag GmbH, Berlin, erschienen. Die genannten Normen sind bei dem Deutschen Patentamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt.

Das in § 5 genannte DVGW Technische Regeln Arbeitsblatt G 260 ist bei der Wirtschafts- und Verlagsgesellschaft Gas- und Wasser mbH, Josef-Wirmer Straße 3, 53123 Bonn zu beziehen.

**§ 11**

**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 62 Abs. 1 Nr. 7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1, § 2 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1 oder § 3, § 4 Satz 1 und § 5 jeweils auch in Verbindung mit § 6, Kraftstoff veräußert,
2. entgegen § 7 Kraftstoff nicht oder nicht richtig auszeichnet oder
3. entgegen § 8 Nr. 1 oder Nr. 2 den Auszeichnungspflichtigen nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig unterrichtet.

**§ 12**

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt sechs Wochen nach der Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraftstoffen vom 13. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2036) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2845), außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister

für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Der Bundesminister

für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen



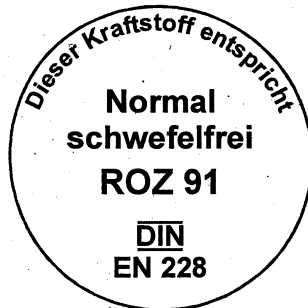
**Anlage 1 a**

Ø = 85 mm bis 100 mm



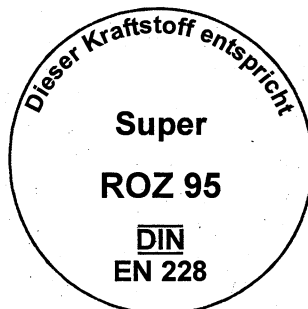
**Anlage 1 b**

Ø = 85 mm bis 100 mm



**Anlage 1 c**

Ø = 85 mm bis 100



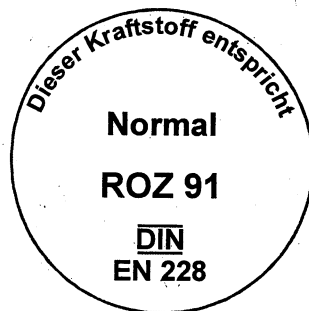
**Anlage 1 d**

Ø = 85 mm bis 100



Anlage 1 e

Ø = 85 mm bis 100



Anlage 1 f

Ø = 85 mm bis 100



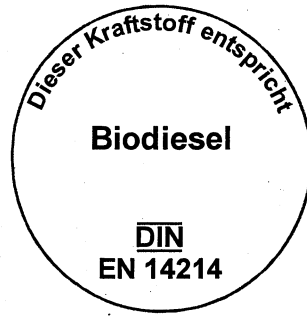
Anlage 2

Ø = 85 mm bis 100



Anlage 2 a

Ø = 85 mm bis 100



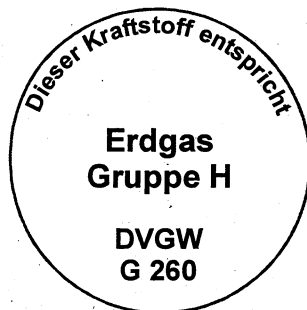
**Anlage 3**

Ø = 85 mm bis 100



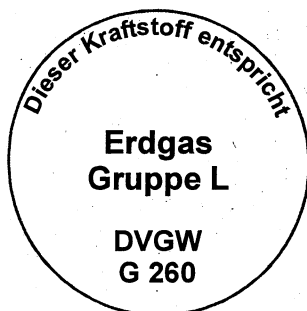
**Anlage 4**

Ø = 85 mm bis 100



**Anlage 5 a**

Ø = 85 mm bis 100



**Anlage 5 b**

Ø = 85 mm bis 100

## **Begründung**

### **A Allgemeines**

Das europäische Parlament und der Rat haben am 03. März 2003 die Richtlinie 2003/17/EG zur Änderung der Richtlinie 98/70/EG über die Qualität von Otto- und Dieselmotorkraftstoffen des Rates erlassen. Ziel dieser Richtlinie ist insbesondere die Einführung schwefelfreier Otto- und Dieselmotorkraftstoffe, als Voraussetzung für die weitere Emissionsminderung und Verbrauchssenkung der Kraftfahrzeuge. Die DIN EN Normen 228 und 590, Ausgabe März 2004 übernehmen die Qualitätsdaten der EU-Richtlinie.

Die Mehrkosten gegenüber der bisherigen Qualität liegen bei ca. 1 Cent pro Liter Benzin oder Diesel.

Auch für Biodiesel wird es künftig eine Normung geben. Mit der DIN EN 14214 wird Biodiesel in die Kraftstoffqualitätsnormung einbezogen. Die EU-Richtlinie 2003/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Mai 2003 zur Förderung der Verwendung von Biokraftstoffen oder anderen erneuerbaren Kraftstoffen im Verkehrssektor regelt zudem die Zusätze von Bioethanol und Biodiesel zu Otto- und Dieselmotorkraftstoff.

Flüssiggas wird mit der aktualisierten Norm DIN EN 589, Ausgabe März 2004, den neuen Anforderungen angepasst.

Wegen der beschlossenen langfristigen Förderung von Erdgas wird auch dieser Kraftstoff auf der Grundlage des Arbeitsblattes G 260 des Deutschen Vereins für Gas- und Wasserwirtschaft in die Kraftstoffqualitätsverordnung aufgenommen.

### **B Zu den einzelnen Vorschriften**

#### **Zu § 1**

§ 1 Abs. 1 übernimmt die ab dem 1. Januar 2009 nach dem Anhang III der Richtlinie 98/70/EG vorgeschriebenen Kraftstoffqualitätsdaten für Ottokraftstoff.

§ 1 Abs. 2 regelt den nach Anhang III der Richtlinie 98/70/EG zulässigen Schwefelgehalt im Ottokraftstoff ab 01.01.2009.

**Zu § 2**

§ 2 Abs. 1 übernimmt die ab dem 1. Januar 2009 nach dem Anhang IV der Richtlinie 98/70/EG vorgeschriebenen Kraftstoffqualitätsdaten für Dieselmotorkraftstoff.

§ 2 Abs. 2 regelt den nach dem Anhang IV der Richtlinie 98/70/EG zulässigen Schwefelgehalt im Dieselmotorkraftstoff ab 01.01.2009.

**Zu § 3**

Mit der Normung von Biodiesel durch die DIN EN 14214 wird dieser Kraftstoff erstmals in die Kraftstoffnormung einbezogen und mit einer Plakette „DIN EN 14214“ gekennzeichnet. Die Qualitätsanforderungen der DIN gelten auch für Zusätze. Zur Klarstellung ist dies gesondert aufgeführt.

**Zu § 4**

Mit dieser Vorschrift wird die Norm für Flüssiggas, DIN EN 589, Ausgabe Februar 1999, durch die aktuelle Ausgabe vom März 2004 ersetzt.

**Zu § 5**

Diese Vorschrift berücksichtigt die Verwendung von Erdgas als Kraftstoff. Die Beschaffenheit von Erdgas als Kraftstoff wird auf der Grundlage des vom Deutschen Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. herausgegebenen Arbeitsblattes G 260 definiert und mit den Plaketten nach Anlagen 5a und 5b gekennzeichnet.

**Zu § 6**

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 4; sie wurde aktualisiert und durch die Aufnahme von Biodiesel und Erdgas erweitert.

Außerdem wird wie bisher, mit dem § 6 der Auffassung der Europäischen Kommission gefolgt, eine Gleichwertigkeitsklausel in die 10. BImSchV aufzunehmen, weil ansonsten Handelshemmnisse innerhalb des europäischen Binnenmarktes bestehen. § 6 gewährleistet, dass den zwischen den Mitgliedstaaten bestehenden Unterschieden im Hinblick auf die klimatischen Anforderungen Rechnung getragen wird. Gleichzeitig



können dadurch Kraftstoffe, die in anderen Mitgliedstaaten hergestellt wurden und den deutschen klimatischen Anforderungen entsprechen, in der Bundesrepublik Deutschland in den Verkehr gebracht werden.

**Zu § 7**

Mit der Vorschrift wird die Auszeichnung schwefelfreier Kraftstoffe eingeführt. Gleichzeitig werden die Auszeichnung von Biodiesel und Erdgas geregelt. Außerdem wird die durch die EG-Richtlinie verbindlich vorgeschriebene Auszeichnung von Biokraftstoffbeimischungen (Nr. 8. und 9.), die den Grenzwert von 5 Volumen % Bioethanol oder von 5 % Fettsäuremethylester (FAME) überschreiten, berücksichtigt (EG RL 2003/30/EG, ABl. L 123 vom 17.5.2003 S. 42, Art. 3 Abs. 5). Diese Kraftstoffe entsprechen nicht mehr den DIN Normen DIN EN 228 und DIN EN 590 und können daher nicht mit der DIN-Plakette ausgezeichnet werden. Auch die Bezeichnung Otto- oder Diesekraftstoff ist nicht zulässig.

**Zu § 8**

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 6 und ist hinsichtlich des Biodiesels und des Erdgases als Kraftstoff erweitert worden.

**Zu § 9**

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 7. Der Wortlaut wurde wegen der Einbeziehung von Biokraftstoff und Erdgas angepasst.

**Zu § 10**

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 8. Sie wurde um die Bezugsquellen für die Biodieselnorm und die Erdgasnorm erweitert.

**Zu § 11**

Die Vorschrift regelt die Ordnungswidrigkeiten und deren Ahndungsmöglichkeiten. Sie entspricht dem bisherigen § 9. Der Wortlaut wurde den Änderungen angepasst.

**Zu § 12**

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung sowie das Außerkrafttreten der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraftstoffen – 10. BImSchV vom 13. Dezember 1993. Die Vorschrift soll sechs Wochen nach der Verkündung in Krafttreten, damit der Industrie (Mineralölwirtschaft und Kfz-Hersteller) ein angemessener Zeitraum für die notwendigen Umstellungs- und Anpassungsmaßnahmen verbleibt.